

# § 17 HStG 1995

HStG 1995 - Handelsstatistisches Gesetz 1995

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2021

Für die handelsstatistische Anmeldung können unbeschadet des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union folgende Daten erfragt werden:

1. a) der Name (Firma) und die Anschrift des Anmelders und des Drittanmelders der Ware;
2. b) die zollrechtliche Bestimmung;
3. c) das Ursprungs-, Versendungs-, Einkaufs-, Verkaufs- bzw. Bestimmungsland sowie der Einfuhr-, Ausfuhr-, Bestimmungs- bzw. tatsächliche Ausfuhrmitgliedstaat;
4. d) die Bezeichnung der Ware;
5. e) die Warennummer;
6. f) die Warenmenge, in Eigenmasse und besonderen Maßeinheiten;
7. g) der statistische Wert der Waren;
8. h) der Verkehrszweig an der Außengrenze;
9. i) der Verkehrszweig innerhalb der Gemeinschaft;
10. j) gegebenenfalls die besondere Warenbewegung;
11. k) das Kennzeichen und die Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels;
12. l) das Kennzeichen und die Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft bzw. beim Abgang;
13. m) das Behältnis;
14. n) der Be- oder Entladeort der Waren;
15. o) die Eingangszollstelle oder die Ausgangszollstelle sowie die überwachende Zollstelle;
16. p) die Zollpräferenz;
17. q) das Kontingent;
18. r) der Rechnungsbetrag;
19. s) die Art des Geschäftes;
20. t) die Lieferbedingungen.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)